

Flurbereinungsverfahren Elbaue Serkowitz, Stadt Radebeul, Landkreis Meißen

Flurbereinigungsbeschluss

Verfahrensnummer: 270381, Aktenzeichen: 20104.23.1.8461.25/270381

I. Entscheidender Teil

1. Anordnung des Verfahrens

1.1. Flurbereinungsverfahren

In der Stadt Radebeul wird aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist – AGFlurbG – das Verfahren **Flurbereinigung Elbaue Serkowitz** angeordnet.

1.2. Flurbereinigungsgebiet

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören folgende Flurstücke:

Stadt Radebeul

Gemarkung Serkowitz

Flurstücke 158, 158a, 158b, 159, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 170, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 180a, 181, 182, 183, 183a, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 210, 211, 211a, 212, 213, 214, 215, 216/1, 216/2, 216/3, 217/1, 217/2, 217/3, 218, 219, 220, 222, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244/1, 244/2, 245/1, 245/3, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 256a, 257, 259, 260, 261, 262, 264, 265, 270, 271/1, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 279, 280, 282, 284, 285, 287, 288, 642/3, 642/4, 676, 677, 684/1, 684/2, 684/3, 684/4, 684/5, 684/6, 685, 686, 687, 688, 689 und 690

Gemarkung Kötzschenbroda

Flurstücke 874/2, 876/2, 876/3, 877/2, 877/3, 878/2, 878/3, 879/2, 879/3, 880/2, 880/3, 880a, 881/2, 881/3, 882/2, 882/3, 882a, 884/2, 884/3, 887/2, 887/3, 889/2, 889/3, 891/2, 891/3, 892/2, 892/3, 893/3, 893/5, 894/3, 895/3, 896/2, 896/3, 897/2, 897/3, 898/2, 898/3, 900, 902, 903, 908, 914/1, 920/1, 923/1, 924/2, 924/3, 946/1, 946/2, 949/2, 949/3, 950/2, 950/3 und 955/2

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der Gebietskarte im Maßstab 1 : 2.500, die als Anlage zu diesem Beschluss beigelegt ist, durch farbige Umrandung dargestellt. Die Gebietskarte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses.

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 43 ha.

1.3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren (§ 10

Nr. 1 FlurbG). Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG). Sie führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Elbaue Serkowitz

und hat ihren Sitz in Großenhain beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt. Sie untersteht nach § 17 Abs. 1 FlurbG der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

1.4. Nebenbeteiligte

Nebenbeteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 Nr. 2 FlurbG:

- die vom Verfahren betroffen Gemeinden und Gemeindeverbände;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- Wasser- und Bodenverbände;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- die Empfänger neuer Grundstücke;
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist – VwGO – wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

Ein Abdruck des entscheidenden Teils des Flurbereinigungsbeschlusses einschließlich der Hinweise zum Beschluss wird in

- der Stadt Radebeul (Flurbereinigungsgemeinde) und
- der Stadt Dresden,
- der Stadt Coswig,
- der Gemeinde Moritzburg sowie
- der Gemeinde Klipphausen (angrenzende Gemeinden)

öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 14 Abs. 1, 34 Abs. 4, 86 Abs. 2 Nr. 1, 110 FlurbG).

Je eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Hinweisen und der

Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss sowie eine Ausfertigung der Gebietskarte sind nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in den nachfolgend aufgelisteten Verwaltungen während der jeweiligen Öffnungs- bzw. Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt (§ 6 Abs. 3 FlurbG):

- Stadtverwaltung Radebeul, Technisches Rathaus, Eingangsfoyer, Schaukasten, Pestalozzistraße 8, 01445 Radebeul
- Landeshauptstadt Dresden, Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3, 01156 Dresden (Zimmer 102)
- Stadtverwaltung Coswig, Bürgerbüro, Karrasstraße 2, 01640 Coswig
- Gemeindeverwaltung Moritzburg, Bauamt, Schlossallee 3a, 01468 Moritzburg
- Gemeindeverwaltung Klipphausen, Bauamt, Talstraße 3, 01665 Klipphausen

Ergänzend ist der Beschluss mit Hinweisen, Begründung und Gebietskarte für die Zeit der Offenlegung im Internet veröffentlicht unter: <https://www.kreis-meissen.de/Landratsamt/Die-Verwaltung/Dezernat-Technik/Kreisvermessungsamt/#Aktuelles>

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landratsamt Meißen

Kreisvermessungsamt

Sachgebiet Flurneuordnung

Postanschrift: PF 10 01 52, 01651 Meißen

Besucheradresse: Remonteplatz 7, 01558 Großenhain anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet werden aus dem Grundbuch erhoben. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

4.1. Eigentumsbeschränkungen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der

oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 4.1. Buchstaben b) und c) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –.

5. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Meißen, Kreisvermessungsamt sowie Beauftragte der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Elbaue Serkowitz und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

III. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss

Der begründende Teil der Entscheidung wird gemäß Ziffer 1. der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Meißen

Brauhausstraße 21

01662 Meißen

Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse securemailgateway@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Großenhain, 8. August 2023

Pohler

Sachgebietsleiterin Flurneuordnung

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen, Kreisvermessungsamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen erhältlich.

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt